
Markt Schwanstetten

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Postauslauf am 08.12.2022

A) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann:

3	Regierung von Mittelfranken	Luftamt Nordbayern
7	Landratsamt Roth	Gesundheitsamt
8	Kreisheimatpflegerin Landkreis Roth (Bereich Nord)	
11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach	
16	Staatliches Schulamt Roth	
17	Bay. Staatsforsten	Standort Allersberg
19	Bayerischer Bauernverband	Ortsverband Schwand
20	Bayerischer Bauernverband	Ortsverband Leerstetten
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
27	Landschaftspflegeverband	Mittelfranken e.V.
29	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt	
30	Gemeinde Rednitzhembach	
32	Gemeinde Wendelstein	
33	Deutsche Post Bauen GmbH	
36	E.ON Netz GmbH	
39	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	Region Bayern
43	Verkehrsverbund	Großraum Nürnberg GmbH
47	OVF	
49	Kreisjugendring Roth K.d.ö.R.	
50	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal	
51	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Leerstetten	Pfarramtsbüro im Pfarrhaus
52	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schwand	Pfarramt
53	Kath. Pfarrgemeinde Rednitzhembach	

B) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben der Planung ohne weitere Hinweise, Anregungen und Einwendungen zugestimmt:

Nr. Behörde

4	Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 28.11.2022
5	Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 26 Bergamt Nordbayern, Schreiben vom 28.12.2022
10	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken, Regionalvertretung Nürnberg, Schreiben vom 07.12.2022
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 28.11.2022
24	Handwerkskammer für Mittelfranken, Schreiben vom 16.01.2023
25	Industrie- und Handelskammer, Nürnberg für Mittelfranken, Schreiben vom 09.01.2023
31	Stadt Roth, Stadtbauamt, Schreiben vom 03.01.2023
48	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Schreiben vom 30.11.2022

C) Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgeben und Hinweise, Einwendungen oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde	13.01.2013	<p>[...] die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplan-Neuaufstellung wie folgt Stellung: Im Entwurf des Flächennutzungsplans sind als Entwicklung ca. 9,35 ha neue Wohnbaufläche, 0,71 ha gemischte Baufläche, 4,29 ha gewerbliche Baufläche und 1,52 ha Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Bei der Ermittlung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe wurde den Anforderungen zur Prüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme entsprochen. Innenentwicklungspotenziale wurden berücksichtigt. Der Umfang der geplanten Flächendarstellungen steht mit der zentralörtlichen Einstufung des Markts Schwanstetten als Grundzentrum im Verdichtungsraum im Einklang.</p> <p>Fläche S1 (Feuerwehrhaus) liegt im Bannwald und im Landschaftsschutzgebiet. Zur Beurteilung dieser Fläche verweisen wir auf die zuständigen Fachstellen. Fläche S2 (Wohnen) liegt im Wald. Hier ist Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7), zu beachten, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Für die Fläche S1 (Feuerwehr) liegt Aufstellungsbeschluss vor, nachdem ein Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde signalisiert wurde. Der Verweis auf die Lage im Bannwald wird im Steckbrief des Umweltberichts aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zu Fläche S2 wird berücksichtigt. Die Fläche wird im Entwurf des FNP auf den Bereich außerhalb des geltenden Landschaftsschutzgebietes reduziert dargestellt. Grundsätzlich ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Wald im gleichen Ausmaß angrenzend an den bestehenden Waldbestand wiederaufzuforsten, so dass es zu keinem Zielverstoß von 5.4.4.1 (RP7) kommt. Ein entsprechender Hinweis zum Waldausgleich wird vorsorglich im Steckbrief des Umweltberichts aufgenommen. Darüberhinaus wird die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 BayWaldG jeweils im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines Einzelverfahrens entschieden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Dies gilt auch für Fläche S5 (KiTa). Hier wird zusätzlich auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet hingewiesen.</p> <p>Fläche S23 liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Hierzu verweisen wir auf die Beurteilung der zuständigen Fachstelle.</p> <p>Bei Beachtung des Ziels 5.4.4.1(RP 7) zur Walderhaltung (Flächendarstellungen S2 und S5) werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben."</p>	<p>Die Fläche S5 stellt die bereits bestehende Nutzung als Waldkindergarten dar. Es ist daher keine Rodung von Waldfläche beabsichtigt. Zur Klarstellung, dort keine weitere bauliche Entwicklung vorzusehen, wird die Fläche in der Entwurfsfassung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Waldkindergarten dargestellt.</p> <p>Der Umgriff der Fläche S23 wurde im Zuge der Erstellung des FNP-Entwurfsstandes entsprechend der Darstellungen des bestehenden rechtskräftigen FNP korrigiert. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet des Hembachs kann eine Bebauung im Altort Schwand nur unter Auflagen von Fachbehörden wie dem Wasserwirtschaftsamt erfolgen. Da den Anwohnern im Altort Schwand unter Berücksichtigung der Gegebenheiten weiterhin eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit ermöglicht werden soll, wird die Darstellung der Fläche S23 als Mischbaufläche in reduziertem Umfang im Näherungsbereich zum Siedlungsbestand beibehalten.</p>
2	Regionsbeauftragter für den Planungsverband Region Nürnberg	19.01.2023	<p>"Der Markt Schwanstetten plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan. Im Einzelnen sind folgende Flächenumfänge im Zuge der FNP-Neuaufstellung geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 9,35 ha Wohnbauflächen • 0,71 ha gemischte Bauflächen • 4,29 ha gewerbliche Bauflächen • 1,52 ha Gemeinbedarfsflächen <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:</u> Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.1 (G) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (LEP 1.2.1 (Z)). In den Siedlungsgebieten sind laut LEP 3.2 (Z) die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Diesbezüglich</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Baulandbedarfsberechnung wird aktualisiert. Dabei wird dem Auflockerungsfaktor entsprechend der Empfehlungen eine deutlich geringere Bedeutung zugesprochen. Auch die statistische Prognose der Flächenmanagement-Datenbank fällt nach Fortschreibung deutlich geringer aus. Aufgrund der direkten Nähe des Markt Schwanstetten zum Ballungsraum Nürnberg und der Empfehlung des Landratsamtes Roth zur Vorhaltung weiterer, perspektivischer Siedlungsflächen, wird dennoch weiterhin eine über den rechnerischen Bedarf hinaus reichende Siedlungsentwicklung vorbereitet. V</p> <p>Bezüglich der Hinweise zu den Flächen S1, S2, S5 und S23 wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>wird auch auf die Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung vom 15. September 2021 verwiesen.</p> <p>Gemäß Demographie-Spiegel des Statistischen Landesamtes ist für die Marktgemeinde Schwanstetten eine geringfügig negative Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2039 prognostiziert (-94 Einwohner), Aufgrund positiver Prognosewerte für das direkte Umfeld Schwanstettens sowie den Landkreis Roth in Verbindung mit der realen Entwicklung der Einwohnerzahlen des Marktes zum 30.09.2021 und bisher zutreffenden Bevölkerungsvorausberechnungen für das Jahr 2021 (7.310 Einwohner), bewertet die Marktgemeinde selbst die Bevölkerungsentwicklung Schwanstettens langfristig als Stabil gleichbleibend (vgl. Begründung Kap. 1.2.4.5).</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf wurde mittels der Flächenmanagementdatenbank des LfU ermittelt und mit 10,1 ha bis ins Jahr 2039 angegeben. Dabei wurde ein Auflockerungsfaktor von 0,3% eingerechnet. Bezüglich der vorrangig zu nutzenden Innenentwicklungspotenziale gemäß LEP 3.2 (Z) sind in den Planunterlagen detaillierte Aussagen zu freien Bauflächen, Baulücken, Brach-/Konversionsflächen sowie Leerständen innerhalb der Kommune enthalten. Für das Gemeindegebiet wurden insgesamt ca. 11,78 ha Innenentwicklungspotenziale ermittelt (Stand 2022). Unter Annahme einer Mobilisierungsrate von 20% bis zum Jahr 2039 besteht ein Innenentwicklungspotenzial von ca. 2,35 ha, das dem berechneten Wohnbaulandbedarf abgezogen wird. Daraus ergibt sich ein Neubaufächenbedarf von ca. 7,75 ha.</p> <p>Die Darstellung von Wohnbauflächen in einer Größenordnung von 9,35 ha und somit über den errechneten Bedarf hinaus, begründet sich unter anderem mit mehreren Anpassungen an die tatsächliche Nutzung, welche mit vorliegender Neuaufstellung in den Gesamtplan eingearbeitet wurden.</p> <p>Ogleich hierbei pauschal ein jährlicher Auflockerungsbedarf von 0,3 % zusätzlich angesetzt wurde, was kritisch zu bewerten ist, kann der ermittelte Umfang an Wohnbauflächen in Summe, vor dem Hintergrund eben genannter Anpassungen an die tatsächliche Nutzung sowie der zentralörtlichen Einstufung des Markts Schwanstetten als Grundzentrum im Verdichtungsraum, aus regionalplanerischer Sicht als vertretbar erachtet werden. Hinsichtlich des gewählten Auflockerungsfaktors ist anzumerken, dass dieser an sich grundsätzlich dem Grundsatz 3.1 LEP entgegensteht, wonach flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden sollen. In Einzelfällen kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Auflockerungsbedarf geltend gemacht werden, insofern dieser durch die Gemeinde nachvollziehbar begründet wird. Die grundsätzliche Anwendung von Pauschalwerten stellen keine hinreichende Begründung für das Ableiten eines Bedarfs an Siedlungsflächen dar.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p><u>Einzelne Flächendarstellungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich der Fläche S1 (Feuerwehrhaus) wird auf deren Lage im Bannwald „Südlicher Reichswald“ und im Landschaftsschutzgebiet „Südl. Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb« hingewiesen. • Die Fläche S2 (Wohnbaufläche) befindet sich im Wald, eine Teilfläche der Planung ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet „Südl. Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“. • Gleiches gilt auch für die geplante Fläche S5 (Kindertagesstätte). • Die Fläche S23 befindet sich in dem Vorranggebiet Hochwasserschutz HS 20 Hembach sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet am Hembach. <p>Diesbezüglich ist Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) zu beachten, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Zudem ist Ziel 7.1.3.5 (RP7) einschlägig, demgemäß die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen. Gemäß RP(7) 7.2.5.3 sind in den Vorranggebieten Hochwasser konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind.</p> <p>Im Hinblick auf die aufgeführten Flächendarstellungen hat eine intensive, verfahrensbegleitende Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen zu erfolgen.</p> <p>Abschließend wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, den Flächendarstellungen dann zuzustimmen, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Ziel 5.4.4.1 (RP7) zur Walderhaltung Beachtung findet. • es bezüglich des tangierten Landschaftsschutzgebiets und des Vorranggebiets Hochwasser von Seiten der naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Stellen zu keiner negativen Beurteilung kommt und die Planungen mit deren Schutzzwecken vereinbar sind.“ 	
6	Landratsamt Roth, Bauwesen		<p>“[...] die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird seitens des Landratsamtes ausdrücklich begrüßt. Damit steht künftig wieder eine aktuelle Arbeitsgrundlage für bauleitplanerische Verfahren und die bauliche Entwicklung der Markt-gemeinde zur Verfügung.</p> <p>Mit der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung soll die gemeindliche Entwicklung der nächs-ten zwei Jahrzehnte bauleitplanerisch neu konzipiert werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Baulandbedarfsberechnung wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan fortgeschrieben. Trotz des dadurch gering ausfallenden rechnerischen Baulandbedarfes wird der Anregung entsprochen, weiterhin Flächen zur

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Wie schon im vergangenen Planungszeitraum wird der Markt Schwanstetten vermutlich an einer insgesamt positiven Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Roth teilnehmen. Diese positive Bevölkerungsentwicklung wird insbesondere den nördlichen Landkreis betreffen. Die direkte Nähe zur Kernzone der Metropolregion Nürnberg-Fürth-Erlangen wird für den Markt Schwanstetten auch weiterhin eine hohe Standortgunst bedeuten. Die daraus resultierende Siedlungsflächennachfrage übertraf schon in der Vergangenheit alle Bevölkerungsprognosen. In dieser Ausgangslage prognostiziert der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf eine sehr zurückhaltende Bevölkerungsentwicklung, die zu geringen neuen Bauflächenausweisungen führt. Aus städtebaulicher Sicht sind diese Bauflächenausweisungen sämtlich als verträglich zu beurteilen. Insofern besteht mit dem Entwurf Einverständnis. Vorgeschlagen wird trotzdem, in die Planungsüberlegungen ein Szenario der überorganischen Entwicklung aufzunehmen.</p> <p>Dies könnte in einer Betrachtung von Entwicklungsrichtungen oder „möglichen Entwicklungsf lächen“ erfolgen.</p> <p>Für solche Absichts- oder Reservedarstellungen erscheinen aus städtebaulicher Sicht z. B. die Flächen südlich bzw. südwestlich vom WASSERTURM LEERSTETTEN als denkbar. Das aber nur als Hinweis oder Anregung.</p> <p>Ansonsten besteht mit dem Flächennutzungsplanentwurf grundsätzlich Einverständnis. Zu den Inhalten des Vorentwurfs und den vorgesehenen Bauflächenausweisungen haben wir aus der Sicht unseres Aufgabenbereiches folgende Anmerkungen:</p> <p>1. naturschutzfachliche Belange: aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes“ mit integriertem Landschaftsplan ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Leitbilder, dass der Auenbereich weiterentwickelt werden soll und das Zusammenwachsen der Ortschaften vermieden wird, werden aus naturschutzfachlicher Sicht unterstützt.</p> <p>Bei den Aussagen zur Forstwirtschaft sollte auch auf die Offenlandbereiche eingegangen werden und es sollten aus Gründen des Artenschutzes auch sogenannte Tabuflächen festgelegt werden.</p> <p>Schwanstetten ist geprägt durch einen sehr hohen Waldanteil, große verdichtete Siedlungsbereiche und große Leitungstrassen, die im Gemeindegebiet verlaufen. So sind nur geringe ungestörte Offenlandbereiche vorhanden, welche zumindest teilweise bedeutsame Lebensstätten für Offenlandbrüter, wie den Kiebitz und die Feldlerchen darstellen. Aus fachlicher Sicht sollten diese Bereiche zwingend offengehalten werden und dies sollte in der Landschaftsplanung hier mitberücksichtigt und dargestellt werden.</p> <p>Bei den Restriktionsbereichen für Freiflächensolaranlagen wird darauf hingewiesen, dass die Offenlandbereiche häufig für feldbrütende Vogelarten relevant sind. Gerade im Bereich</p>	<p>Siedlungsentwicklung aufzunehmen. Die Darstellung der Flächen zur Siedlungsentwicklung orientiert sich dabei auch an der anzunehmenden Verfügbarkeit und Realisierbarkeit.</p> <p>Der Marktgemeinderat erachtet den in der Entwurfsfassung geplanten Umfang an Wohnbaulanddarstellungen weiterhin als angemessen und sieht von der Darstellung weiterer überorganischer Siedlungsentwicklung ab, insbesondere um die Flächennachfrage auf die bestehenden Innenentwicklungspotentiale zu lenken.</p> <p>Die Anregungen zu naturschutzfachlichen Belangen werden berücksichtigt. Auf die für Schwanstetten typischen Offenlandsflächen innerhalb des Waldbestands wird in der Begründung der Entwurfsfassung eingegangen. Tabuflächen in Bezug auf den Artenschutz werden in den FNP mitaufgenommen. Die Kiebitzkulisse 2020 wird in die Zeichnung übernommen.</p> <p>Die Wiesenbrüterkulisse Kiebitz wird ebenso als Ausschlusskriterium für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen. Die Themenkarte für Freiflächensolaranlagen gibt dabei nur eine Analyse möglicher Flächen wieder, für eine konkrete Bebauung ist eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich bzw. Sind die geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie das Artenschutzrecht zu beachten.</p> <p>Die Hinweise zu den Flächen M2 und M3 werden berücksichtigt. Entsprechende Hinweise zu den bestehenden Gehölzen in der Fläche M2 bzw. in direkter Nähe zur Fläche M3 erfolgen im Umweltbericht. Die Flächen werden unter Berücksichtigung der geltenden Schutzvorschriften (z.B. Baumfallzone etc.) nicht vollständig überbaut werden können.</p> <p>Zur Fläche S2: Im Steckbrief des Umweltberichts wird auf die Belange des Naturschutzes hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>nördlich von Leerstetten, angrenzend an das Gemeindegebiet von Wendelstein, sind der Unteren Naturschutzbehörde Rebhuhn- und Kiebitz-Nachweise bekannt. Diese Bereiche sind für PV-Anlagen ungeeignet und sollten als Tabuflächen gekennzeichnet werden. PV-Anlagen werden nachweislich nicht von den Feldvögeln angenommen. Zu einzelnen Maßnahmen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Mittelhembach: M1: Die Reduzierung wird aus fachlicher Sicht begrüßt. M2: In der östlichen Teilfläche sind zum Teil ältere Gehölze vorhanden, hier kann das Artenschutzrecht greifen und somit kann nicht mit Sicherheit von einem geringen Konfliktpotential ausgegangen werden. M3: An die Fläche grenzt im Osten ein ökologisch wertvoller Laub-Baumbestand an, welcher durch die zukünftige Bebauung nicht beeinträchtigt werden darf. Der Erhalt des Bestandes sollte hier mit dargestellt werden und es muss ein entsprechender Abstand bei der geplanten Bebauung eingehalten werden. · Leerstetten: L10: Die Reduzierung wird begrüßt · Schwand: S2: Die geplante Versiegelung der naturnahen, waldartigen Fläche wird bedauert. Sie wird als Spielfläche in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung genutzt und diese geht bei einer Bebauung verloren. S23: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Mischbaufläche im Überschwemmungsgebiet vom Hembach abgelehnt. Talräume sind grundsätzlich von einer Bebauung frei zu halten und gerade bei der Zunahme von Extremwetterereignissen sollte hier auf eine weitere Bebauung verzichtet werden. Der Hembach sollte mit seinem Versickerungsraum nicht weiter eingengt werden. S27: Die geplante Gewerbe-Fläche sollte im Norden um das Grundstück mit der Fl.-Nr. 400 Gemarkung Schwand reduziert werden. Es handelt sich hier um eine extensiv genutzte Wiese im unmittelbaren Bereich am Hembach. Der Hembach soll nördlich angrenzend umgebaut werden, damit die Durchgängigkeit des Gewässers verbessert wird. S28: Die Hecke im Norden des neu geplanten Baugebietes sollte als Trenngrün zum Gebiet S3.2 dringen[d] erhalten werden, damit die Baugebiete eine optische Trennung erhalten. <p>2. immissionsschutzfachliche Belange:</p>	<p>Hinsichtlich des Waldbestandes und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regionsbeauftragten der Regierung von Mittelfranken verwiesen. Auch die immissionschutzfachlichen Bedenken werden berücksichtigt und im Steckbrief des Umweltberichtes aufgenommen bzw. korrigiert. Die Immissionsschutzbelange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich des Einwands zur Fläche S 23 wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, verwiesen.</p> <p>Der Anregung zur Reduktion der Fläche S27 für Gewerbliche Baufläche im Norden des Grundstücks Fl.Nr. 400, Gmkg. Schwand, wird gefolgt. Nach Prüfung der Erschließungsmöglichkeiten und Verfügbarkeiten wird die Fläche auch im Süden weiter reduziert (S27.1 und S27.2).</p> <p>Der Anregung, die Hecke im Norden der Fläche S28 zu erhalten, wird teilweise gefolgt. Im Umweltbericht wird auf den Erhalt und die Funktion als optische Trennung hingewiesen; im Zuge der Erschließungsmaßnahmen für die nördlich angrenzenden Flächen kann ein vollständiger Erhalt jedoch nicht gesichert werden.</p> <p>Bezüglich der Wasserrechtlichen Belange wurden die Angaben zu den Trinkwasserschutzgebieten in der Begründung und Zeichnung korrigiert. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes am Hembach wird in der Planung aktualisiert. Die redaktionellen Ergänzungen werden vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Mit den Änderungen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP besteht aus immissionschutzfachlicher Sicht weitgehend Einverständnis.</p> <p>Allerdings bestehen gegen die Wohnbaufläche S 2 erhebliche Bedenken. Für diesen Bereich gab es früher schon schalltechnische Untersuchungen v.a. wegen der Nutzung der Gemeindehalle und der Parkplätze. Die Beschreibungen auf S. 111/112 der Begründung mit Umweltbericht sind vor diesem Hintergrund nicht richtig. Beeinträchtigungen sind zu erwarten.</p> <p>3. wasserrechtliche Belange: Hinweise zu Begründung und Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> > zu 1.1.9.1 Trinkwasserschutzgebiet Die Verordnung für das TWSG Schwanstetten, M ist vom 14.11.2019 nicht vom 18.05.1982 > zu 1.1.9.2 Überschwemmungsgebiete Aktuell befindet sich das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet am Hembach auf der Zielgeraden. Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ist abgeschlossen und der Erörterungstermin wurde bereits durchgeführt. Somit steht das Überschwemmungsgebiet kurz vor der amtlichen Festsetzung. Eine Überarbeitung findet aktuell nicht statt. > zu 1.2.7 Wasserwirtschaft <p>Hier ist der Hinweis falsch. Es muss heißen: „Bezüglich Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete siehe Kapitel „Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete“ unter Punkt 1.1.9.</p> <ul style="list-style-type: none"> > zu 3.2.1 Ziele aus Fachgesetzen <p>Beim WHG und BayWG ist die Zielsetzung des Hochwasserschutzes zu ergänzen (hinsichtlich der anstehenden Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Hembach bzw. der vorläufigen Sicherung ist das Ziel wohl unabdingbar).</p> <p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Änderungen zur vorhergehenden Planung sollten drucktechnisch und damit auf den ersten Blick erkennbar sein. Dies vereinfacht eine Bearbeitung im folgenden Verfahrensschritt. Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (z. B.: § 3 Abs. 3 BauGB bei FNP-Verfahren; § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB: Einstellung der Unterlagen ins Internet, kein Verweis auf § 47 VwGO). Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs. 1 BauGB vor).“	
9	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg		<p>Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.</p> <p>Der vorliegende Flächennutzungsplan enthält keinerlei Aussagen über die Risikoabschätzung von Starkregenereignissen. Der Gemeinde wird empfohlen, hierfür noch eine Risikoabschätzung vorzunehmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben angeführten Hinweise stimmen wir dem Flächennutzungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu.</p>	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Eine Risikoabschätzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes erscheint nicht zielführend, da die Risiken je nach tatsächlicher Bebauung unterschiedlich stark ausfallen können. Der Flächennutzungsplan wird daher um Hinweise zur Risikoabschätzung von Starkregenereignissen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und damit verbundene allgemeine Empfehlungen für Vorsorgemaßnahmen ergänzt.
12	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth mit Landwirtschaftsschule	16.01.2023	<p>zu o.g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bereich Landwirtschaft: Nur etwa 21% (ca. 690 ha) des Gemeindegebietes von Schwanstetten können landwirtschaftlich genutzt werden, der überwiegende Teil der Fläche (über 60%) ist bewaldet. Daher ist es umso wichtiger, dass bei zukünftigen Bauleitplanungen im Rahmen der Wohnbebauung und Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit dem noch zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen schonend und sparsam umgegangen wird. Um den ermittelten Wohnbaulandbedarf zu decken, sollten vorrangig die bestehenden Baulücken im Innenbereich geschlossen werden, und die derzeit leerstehenden Wohnimmobilien wieder eine Wohnnutzung zugeführt werden. Neuausweisungen von Baugebieten gehen ausschließlich zu Lasten der Landwirtschaft und sollten deshalb auf ein erträgliches Maß beschränkt werden.</p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Schwanstetten i.d.F. vom 07.10.2022 sind folgende Punkte zu ergänzen bzw. abzuändern:</p> <p>1.2 Beschreibung und Bewertung des Gemeindegebiets Unter Punkt 1.2.5 Landwirtschaft ist der Passus wie folgt zu ergänzen: „In der Marktgemeinde Schwanstetten befinden sich noch insgesamt 23 landwirtschaftliche Betriebe die noch aktive Landwirtschaft betreiben. Davon werden 10 Betrieb im</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Hinweise zum Landwirtschaftlichen Bestand des Markt Schwanstetten werden in Begründung übernommen und korrigiert.</p> <p>Der Umfang der überplanten Flächen wird unter der Maxime des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewählt und auf die erforderlichen bzw. absehbar erforderlichen Flächen beschränkt. Die Wertigkeit der Böden und deren Funktion als Anbaufläche für die Landwirtschaft wird in die Abwägungsentscheidung einbezogen und ist bereits im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Auch bezüglich der Entwicklung erneuerbarer Energien in Bezug auf Photovoltaikanlagen wird ein Hinweis zum sparsamen Umgang mit Boden in die Begründung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Haupterwerb und 13 Betriebe im Nebenerwerb geführt. Auf die einzelnen Ortsteile teilen sich die Betriebe wie folgt auf (Harm 3, Furth 2, Leerstetten 8, Schwand 6, Mittelhembach 3 und Hagershof 1). Der Schwerpunkt der Betriebe liegt in der Tierhaltung und dort vor allem in der Milchviehhaltung und nicht im Pflanzenbau".</p> <p>2.3.2 Landwirtschaft Insgesamt 23 landwirtschaftliche Betriebe betreiben in der Marktgemeinde Schwanstetten noch aktiv Landwirtschaft und leisten einen Beitrag zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Betriebe erzeugen regionale und nachhaltige Lebensmittel für die Bevölkerung und betreiben aktiv Bodenschutz durch Anbau einer vielfältigen und mehrgliedrigeren Fruchtfolge.</p> <p>2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege Die Eingriffsregulierung für den notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleich bei zukünftigen Bauleitplanungen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Für Ausgleichsmaßnahmen sollten keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden. Nach Möglichkeit sollten bereits bestehende naturnahe Flächen oder Wälder herangezogen werden, die mit gezielten naturschutzfachlichen Maßnahmen aufgewertet werden.</p> <p>2.5.2 Landwirtschaft Der überwiegende Teil an Landwirten aus dem Gemeindegebiet nimmt bereits an Fördermaßnahmen im Bereich von Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutzprogrammen teil. Durch die neue GAP Reform 2023 werden höhere Anforderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz an die Landwirte gestellt. Zukünftig werden daher noch mehr Flächen extensiver bewirtschaftet werden. Deshalb sollten hierzu keine zusätzlichen Vorgaben in die Begründung mit aufgenommen werden.</p> <p>2.5.6 Entwicklung erneuerbarer Energien insbesondere PV Bei der Bodenart im Gemeindegebiet handelt es sich überwiegend um einen lehmigen Sandboden mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Die Bodenzahl und Ackerzahl wird mit 27 bis 46 Bodenpunkten angegeben und liegen insgesamt leicht über den Durchschnitt des Landkreises Roth. Laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 sind landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich nicht geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Es handelt sich bei den</p>	<p>Die Hinweise zur Flächenkonzeption werden berücksichtigt. Die Entwicklung des genannten Betriebes in Mittelhembach „Am Kanal“ wird durch die Darstellung von Mischbaufläche und Landwirtschaftlicher Fläche im FNP nicht eingeschränkt.</p> <p>Auch die Entwicklung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe in Leerstetten wird durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht eingeschränkt. Der Ortsteil ist insbesondere im Näherungsbereich von landwirtschaftlichen Betrieben als Mischbaufläche dargestellt, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als dörfliches Mischgebiet mit integrierten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten erhalten werden kann.</p> <p>Zu Siedlungserweiterungen östlich von Schwand (S28) im Zusammenhang mit der Gewerbeflächenentwicklung (S27) hat sich der Marktgemeinderat erneut beraten. Nachdem die Betriebsfähigkeit des jeweils betroffenen Eigentümers nicht eingeschränkt werden soll, wurden die beiden Entwicklungsflächen einander abgewogen. Da die Realisierbarkeit für weitere Teilbereiche der Fläche S27 nicht geklärt ist, ist eine Umsetzung der vollständigen Gewerbeflächen fraglich. Zusätzlich wird der Erschließungsaufwand insbesondere für Entwässerungsmaßnahmen als sehr hoch eingestuft, was in Relation zur realisierbaren Entwicklungsfläche nicht attraktiv erscheint. Auch eine künftige Erschließung der Entwicklungsfläche S28 für Wohnnutzung wird mit Aufwand verbunden sein, der jedoch im Zusammenhang mit den Erschließungsmaßnahmen für die nördlich gelegene Wohnbaufläche (S 3.1 + 3.2) kombiniert werden kann. Auch dient eine Siedlungserweiterung hier der Anbindung des sog. „Wochenendhausgebietes“, das inzwischen als Wohnbaufläche gilt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet überwiegend um landwirtschaftlichen Grund und Boden mit leicht überdurchschnittlicher Bonität. Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.</p> <p>2.6 Flächenkonzeption und Maßnahmen für die Ortsteile 2.6.1 Mittelhembach Mit den Überplanungen besteht aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten des viehhaltenden Vollerwerbsbetriebs [...] Am Kanal [...] sind auch zukünftig zu beachten. 2.6.2 Harm: Der Ortsteil Harm ist landwirtschaftlich geprägt und soll unverändert zur bisherigen Fassung des Flächennutzungsplanes vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. 2.6.3 Leerstetten: Die landwirtschaftlichen Hofstellen der noch aktiv wirtschaftenden Betriebe befinden sich im Ortskern von Leerstetten im Mischgebiet. Für den bestehenden Haupterwerbsbetrieb [...] Hauptstr. 19 muss auch zukünftig die Möglichkeit für eine Betriebserweiterung und Entwicklung mit Milchviehhaltung gegeben sein. Mit der Änderung des Flächenumfangs am möglichen Standort der Wohnbaufläche Südlich und südwestlich des Wasserturmes (L10 + L11) besteht aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. 2.6.4 Schwand: Mit der Neuausweisung des Wohnbaugebiets (S28) und der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes (S 27) würde der Betrieb [...] Nürnberger Str. 1 insgesamt ca. 5,14 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche dauerhaft verlieren, dies entspricht einen Flächenverlust von ca. 40 % seiner gesamten Betriebsfläche. Für den Betrieb ist ein solcher Flächenverlust nicht kompensierbar und würde den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes ernsthaft gefährden. Der Haupterwerbsbetrieb [...] Boxlohe 7 liegt im Zentrum von Schwand in unmittelbarer Nachbarschaft zu den bestehenden Wohnbaugebieten. [...] wird die landwirtschaftliche Hofstelle im Ort aufgeben und seinen Betriebsstandort in den Außenbereich auf die Flurnummern 283, 283/2, 286, 295/1 und 293 in der Gemarkung Schwand verlagern. Mit der</p>	<p>Entsprechend wird die Entwicklung der Fläche S28 der Entwicklung der Flächen S27 vorgezogen bzw. wird die Erweiterung der gewerblichen Baufläche auf die Flächen südlich der Kreisstraße sowie die Fl.Nr. 458/3 reduziert (S27.1 und S27.2).</p> <p>Die Hinweise des Bereichs Forsten werden berücksichtigt. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird verwiesen. Wie in der Stellungnahme genannt, wird über die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 BayWaldG jeweils im Rahmen der Aufstellung eines Bauungsplanes oder eines Einzelverfahrens entschieden. Für die Fläche S1 (Feuerwehr) liegt bereits ein Aufstellungsbeschluss vor, nachdem ein Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde signalisiert wurde. Der Verweis auf die Lage im Bannwald und den erforderlichen Waldausgleich wird in den betroffenen Steckbriefen des Umweltberichts aufgenommen. Auch die zum Bereich Forsten angeregten redaktionellen Ergänzungen werden in der Begründung vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>geplanten Aussiedlung ist der Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes [...] gesichert.</p> <p>2.6.5 Furth: Mit der Siedlungsentwicklung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>2.6.6 Hagershof und Holzgut: Es sind keine Änderungen zur bisher geltenden Fassung des Flächennutzungsplanes geplant.</p> <p>3. Umweltbericht 3.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt unter der Rubrik „Acker“ ist der Passus wie folgt abzuändern: „Angebaut werden Getreide (vor allem Wintergerste und Winterroggen, die Kulturart Winterweizen wird selten angebaut und ist von untergeordneter Bedeutung) und Pflanzen zur Grünernte (überwiegend Silomais und Ackerfutter). Die Ackerflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, die Fruchtfolgen sind mehrgliedrig und vielfältig angelegt. Die Landwirte leisten hiermit einen wesentlichen Beitrag zum Artenschutz in der Tier- und Pflanzenwelt.“</p> <p>3.3.3 Boden Unter der Rubrik „Erosionsgefährdende Bereiche“ ist der Passus wie folgt zu ändern: „Im Marktgebiet wird neben Getreide auch Silomais angebaut, durch eine vielfältige und mehrgliedrige Fruchtfolge entstehen keine Monokulturen. Eine Monokultur entsteht dann, wenn über mehrere Jahre Silomais hintereinander auf der gleichen Fläche angebaut wird. Dies ist bei einer mehrgliedrigen Fruchtfolge mit jährlichem Fruchtwechsel nicht der Fall. Zudem wird der Mais oftmals im Mulchsaatverfahren angesät, hierbei verbleiben die Erntereste (Mulch) auf der Fläche haben eine erosionsmindernde Wirkung. Im Gemeindegebiet Schwanstetten erfolgt der Maisanbau nicht als Monokultur, daher ist der Begriff aus der Begründung zu streichen.“</p> <p>Unter der Rubrik „Bereiche mit besonderer Bodenbelastung“ ist der Passus wie folgt zu ändern: „Zu den künstlichen Bodenbelastungen zählen Einträge von Schad- und Nährstoffen, Flächenversiegelung, Erdarbeiten, Bodenverdichtung und saurerer Regen. Diese Belastungen können auch durch die Bewirtschaftung der Flächen entstehen, jedoch ist jeder Landwirt bestrebt, die Arbeiten wie Bodenbearbeitung, Düngung, Säen und Pflanzenschutz bei ausreichender Befahrbarkeit des Bodens durchzuführen, damit keine Verdichtungen und Strukturschäden im Boden entstehen. Durch das Pflanzenschutzgesetz und die Düngeverordnung ist der sachgemäße Umgang und Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln geregelt. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten, das Bearbeiten der Felder quer zum Hang und das Ausbringen von Reihenkulturen im Mulchsaatverfahren werden durch die Landwirtschaft bereits Maßnahmen ergriffen, um ein Abtragen des fruchtbaren Oberbodens zu verhindern.“</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bereich Forsten: Von der vorgelegten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) bzw. eine dem Wald gleichgestellte Fläche gem. Art. 2 Abs. 2 BayWaldG betroffen. Über die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 BayWaldG wird jeweils im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines Einzelverfahrens entschieden. Bezüglich der beiden dargestellten Entwicklungsflächen S 1 (Feuerwehr) und S 2 (Baulücke Alte Straße) weisen wir daraufhin, dass es sich teilweise um Bannwald sowie um Waldflächen mit besonderer Funktion gem. Waldfunktionskartierung (Erholungswald, regionaler Klimaschutzwald) handelt. Damit liegen gem. Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG bzw. Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG mögliche Versagensgründe für eine Rodungsgenehmigung vor. Aufgrund der Lage im Verdichtungsraum i.V.m. Nr. 5.4.4.1 des Regionalplans (Ziel des Erhalts der Waldflächensubstanz im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen) würde zudem auch für die Entwicklungsfläche S 2 ein forstrechtlicher Ausgleich von (mindestens) 1:1 erforderlich. Wir bitten um entsprechende Darstellung unter Nr. 3.4.2.</p> <p>Wir bitten ergänzend um Aufnahme folgender Punkte in den Begründungsteil: Unter Nr. 2.3.3 (Leitbild Forstwirtschaft), 1. Spiegelstrich: Statt „Bewahrung des großen zusammenhängende Waldgebietes im nördlichen Gemeindegebiet vor Zerschneidungen und Flächenverlusten“ die Formulierung „Bewahrung der großen zusammenhängenden Waldgebiete im Gemeindegebiet vor Zerschneidungen und Flächenverlusten“ Ebenfalls unter 2.3.3 das Einfügen eines Spiegelstrichs mit folgendem Text: „Der Wald erfüllt hier eine Vielzahl von ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen (vielfältiger Lebensraum für Tiere, Pilze und Pflanzen, Holzproduktion, Klimaschutz, Erholungsraum, etc.). Deshalb liegt die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse.“ Unter 3.6.2 (Gesamtausgleichsbedarf/geeignete Maßnahmen zum Ausgleich) eine Ergänzung, wo und wie ggf. erforderliche waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden können.</p>	
13	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken	28.11.2022	<p>[...] aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schwanstetten keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
14	Bay. Landesamt für Umwelt LfU	02.01.2023	<p>mit E-Mail vom 25.11.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen bzw. forstrechlichem Ausgleich ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an [...] Referat 105 [...] oder an [...] Referat 105 [...].</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Roth (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zu Belangen der Rohstoffgeologie wird in die Begründung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan aufgenommen.
15	Staatliches Bauamt Nürnberg	12.12.2022	<p>seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
18	Bayerischer Bauernverband	11.01.2023	<p>Nach Rücksprache mit unseren Ortsverbänden nehmen wir zum o.g. Projekt aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch das geplante Projekt nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein. Etwaige Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen sind hinzunehmen und entschädigungslos zu dulden. 	<p>Die Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen:</p> <p>Zu 1. und 2.: Die Hinweise sind in auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Erreichbarkeit von land- und forstwirtschaftlichen Flächen lediglich ein Hinweis aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>3. Wir bitten grundsätzlich darum, mit Fläche sparsam umzugehen. Einmal verbaute Flächen sind der landwirtschaftlichen Produktion unwiederbringlich entzogen.</p> <p>4. Wir regen an, für etwaige arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleich zuvorderst auf die Möglichkeit produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (vertragliche Vereinbarungen mit Landwirten) zurückzugreifen. Für eine diesbezügliche Beratung steht Ihnen auch gerne die Bayerische KulturLandStiftung in München zur Verfügung. Des Weiteren sind Ausgleichsflächen möglichst so anzulegen, dass Landwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibt oder ein Ausgleich in Geld seitens des Vorhabenträgers anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt. Es ist ferner darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht werden.</p> <p>5. Zu dem geplanten Erholungswald im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes regen wir folgendes an: Vorrangig sollte dieser Erholungswald im Staatswald bzw. Kommunalwald ausgewiesen werden. Durch die erhöhte Frequentierung im Wald werden vermehrt schutzsuchende Lebewesen in ihrer natürlichen Umgebung gestört. Außerdem steigt das Risiko für Unfälle, hier stellt sich für uns die Frage nach der Haftung.</p> <p>Grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV - Anlagen anregen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Installierung von PV- Anlagen auf Dächern soll Vorrang vor Freiflächenanlagen haben. 2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. 3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt nachgedacht werden: <ul style="list-style-type: none"> · Eine Begrenzung von PV - Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde · Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z.B. Bodenpunkte/ Bodenwertzahl in Relation zum Gemeindedurchschnitt 	<p>Zu 3.: Auf den Grundsatz des Flächensparens wird in der Begründung bereits hingewiesen.</p> <p>Zu 4. Die Anregung zu produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen. Eine Umsetzung bzw. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Erholungswald wird in der Planung nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Anregungen zur Planung von PV-Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Bei einer ökologischen Gestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann auf einen Ausgleich verzichtet werden. Während der Erstellung des Gutachtens bzgl Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde von der Gemeinde angeregt, zunächst bestehende Dachflächen und versiegelte Bereiche für PV- Standorte zu verwenden bzw. Agri-PV-Anlagen zu fokussieren. Das Gutachten dient als Unterstützung, in welchen Bereichen theoretisch PV-Freiflächenanlagen möglich sind. Die weiteren Hinweise zur Landwirtschaft und Jagd werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für Solaranlagen relevant.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>· Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften, Bürgeranlagen.</p> <p>4. Bei der Errichtung von PV- Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV- Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/ Blühfläche für den Natur- und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.</p> <p>Landwirtschaft:</p> <p>1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Weideland.</p> <p>2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich zu jeder Tages - und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>3. Auf den überbauten Flächen wird es während der Standzeit der Anlage zu einem Humusabtrag und in dessen Folge zu einem Versteppen der Flächen einhergehend mit einer Verarmung des Bodenlebens kommen. Da Humus neben Stickstoff auch CO₂ bindet, kommt es zu dessen Freisetzung mit den bekannten Folgen für das Klima, die man mit der eingesetzten Technik zu vermeiden sucht. Auch wenn die Anlagen irgendwann wieder abgebaut werden, sind die Flächen auf Jahre hinaus für die Lebensmittelproduktion verloren.</p> <p>4. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune ist eine Bearbeitung bis zur Grenze eines Schläges mit Großmaschinen nicht möglich. Bei einer Grundstückslänge von z.B. 260 m und einem beiderseits erforderlichen Abstand von min. 2 m vom Zaun ergibt sich allein daraus ein weiterer Flächenverlust von ca. 1000 m².</p> <p>5. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.</p> <p>6. Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind zuvor sämtliche Alternativen auszuschöpfen.</p> <p>7. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzfläche unbrauchbar gemacht werden. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.</p> <p>8. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.</p> <p>Jagd:</p> <p>9. Bei Freiflächenanlagen ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel). Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind vorher sämtliche Alternativen auszuschöpfen. Beispielsweise sollten zuerst sämtliche geeigneten Dachflächen in der Gemeinde genutzt werden und Parkplätze überdacht werden, bevor an eine Überbauung der vorgesehenen Flächen gedacht werden kann.</p> <p>Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden.</p> <p>Wir bitten Sie o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p>	
21	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q	22.12.2022	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Unmittelbar angrenzend an einige Planungsgebiete befinden sich jedoch Baudenkmale nach Art 1 Abs. 2 BayDSchG, die in die entsprechenden Pläne zu kartieren sind. Darüber hinaus sind sämtliche Baumaßnahmen, die sich aufgrund der Nähe zum Baudenkmal auf dessen Bestand oder Erscheinungsbild auswirken können (insbesondere in der Nähe des Friedhofs in Leerstetten), frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Seit der Abfrage der Bodendenkmäler am 3.7.2018 wurden vier der 11 gelisteten Bodendenkmäler gestrichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · D-5-6632-0054: Vogelherd des Mittelalters oder der frühen Neuzeit · D-5-6632-0060: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung · D-5-6732-0067: Mittelalterlicher Turmhügel · D-5-6632-0071: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung <p>Bei den verbleibenden Bodendenkmälern gibt es z. T. einige textliche Präzisierungen. Die derzeitige Denkmalliste umfasst folgende Bodendenkmäler im Gemeindegebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> · D-5-6632-0056 Siedlung der frühen Latènezeit. · D-5-6632-0057 Siedlung der Urnenfelderzeit. · D-5-6632-0059 Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. 	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Auflistung der Bodendenkmäler wird aktualisiert und die Hinweise zu geltenden Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes im Näherungsbereich zu Bodendenkmälern wird in der Begründung aktualisiert.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> · D-5-6632-0061 Siedlung des Neolithikums sowie Siedlung der Hallstatt- und der Latènezeit. · D-5-6632-0066 Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. · D-5-6632-0130 Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Körperbestattungen im umfriedeten Kirchhof, im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Leerstetten. · D-5-6632-0131 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängerbauten und Körperbestattungen im umfriedeten Kirchhof, im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Schwanstetten. <p>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Neben den derzeit bekannten Bodendenkmälern sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p> <p>Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
26	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Roth	30.01.2023	<p>die Kreisgruppe Roth im Bund Naturschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und erhebt im Namen des Landesverbandes wie folgenden Einwendungen: Wichtige Grundsätze einer zeitgemäßen Planung sind zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> - BauGB § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. - LEP (Ziele sind zwingend in der Planung umzusetzen) - „Der Flächen- und Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen reduziert werden. Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll so flächen- und ressourcensparend wie möglich erfolgen (Ziel) - „Die Gemeinden sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren. (Ziel) - „Die Gemeinden sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren. (Ziel) - „Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und -flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.“ (Ziel). - „Es ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten.“(Grundsatz) <p>Der Bedarfsnachweis für die Baulandausweisung (siehe z.B. Checkliste zum Bedarfsnachweis - Reg. der Oberpfalz) ist u.E. zu überarbeiten. Die genannten Zahlen sind nicht plausibel bzw. nicht begründet (Auflockerungsbedarf) oder fehlerhaft (Wohnflächenzeitreihe pro Kopf). So steht in der Begründung auf Seite 65, dass die Wohnfläche pro Kopf in Schwanstetten seit 2010 auf 2020 von 42,49 qm auf 51,57 qm gestiegen sei. Aus der unmittelbar darüberstehenden Grafik geht aber hervor, dass dieser Wert sich auf das Jahr 2000 bezieht. Darüber hinaus ist aus der Grafik ersichtlich, dass die Wohnfläche je Einwohner seit 2015 nahezu konstant ist, ebenso die durchschnittliche Haushaltsgröße (alle Grafiken auf Seite 65). Diese Daten rechtfertigen also nicht einen pauschalen Auflockerungsbedarf von 0,3 % (wie im Tool des LfU voreingestellt). Die Haushaltsgröße hat sich in den Jahren 2015 bis 2020 (6 Jahre) nur leicht um 0,04 verringert. Nachdem in neuen</p>	<p>Der Anregung, die Artenschutzkartierung in die Planung einzubinden, wird gefolgt.</p> <p>Bezüglich des Baulandbedarfes und der Hinweise zu den Flächen S1, S2, S5 und S23 wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken verwiesen.</p> <p>Die Baulandbedarfsberechnung wird aktualisiert. Dabei wird dem Auflockerungsfaktor entsprechend der Empfehlungen eine deutlich geringere Bedeutung zugesprochen. Auch die statistische Prognose der Flächenmanagement-Datenbank fällt nach Fortschreibung deutlich geringer aus. Darüber hinaus wird der Bestand an Innenentwicklungspotenzialen fortgeschrieben.</p> <p>Aufgrund der direkten Nähe des Markt Schwanstetten zum Ballungsraum Nürnberg und der Empfehlung des Landratsamtes Roth zur Vorhaltung weiterer, perspektivischer Siedlungsflächen, wird dennoch weiterhin eine über den rechnerischen Bedarf hinaus reichende Siedlungsentwicklung vorbereitet.</p> <p>An der Darstellung der Fläche S3.2 und S28 wird entsprechend festgehalten.</p> <p>Die Fläche S27 wird in der Entwurfsfassung reduziert. Sie stellt die einzige Entwicklungsfläche für Gewerbe im Gemeindegebiet dar und ermöglicht eine Entwicklung des Gewerbestandorts Schwanstetten.</p> <p>Die Fläche L9 befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs und entspricht daher nicht mehr der früheren Darstellung von Landwirtschaftlicher Nutzfläche, sondern Wohnbaufläche. Der Gehölzbestand wird dadurch nicht beeinträchtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Plangebieten ja eher Familien mit 3 oder 4 Personen wohnen werden, ist der Trend nicht linear anzusetzen, sondern leicht zu verringern, also z.B. 0,03. Damit beliefe sich die angenommene Haushaltgröße im Planungszeitraum (2039) auf ca. 2,08. Damit berechnet sich der Auflockerungsbedarf in WE = (Einwohnerzahl / angenommene Haushaltsgröße) — aktuelle Wohneinheiten: (7345/2,08) — 3406 = 125 WE. D.h. der Wohnbaulandbedarf verringert sich erheblich bei korrekter Berechnung auf ca. 6,2 ha.</p> <p>Die innerörtlichen Potenziale (freie Bauplätze, Möglichkeiten der Nachverdichtung, leerstehende Gebäude) sind vor der Neuausweisung von Baugebieten zu erheben und zu aktivieren. Eine einmalige Abfrage der Eigentümer ist nicht als Aktivierung zu bewerten. Statt 20% Aktivierung der Potenziale der Innenentwicklung im Zeithorizont bis 2039 ist mind. von einer Aktivierung von 40% auszugehen. Dies entspräche einem Potenzial von 4,7 ha, die in Abzug vom berechneten Wohnbaulandbedarf zu bringen sind. Es ergibt sich also ein Neubaufächenbedarf von gerundet ca. 1,8 bis 2 ha.</p> <p>Zu einzelnen Flächen: S1: Die geplante Bedarfsfläche Feuerwehr liegt im Bannwald und im LSG und ist zumindest in der dargestellten Größe (0,94 ha) kritisch. Die Feuerwehr der Stadt Roth hat als Beispiel einen Flächenbedarf von ca. 0,4 ha. Der Standort im Bannwald ist zu überdenken, die Größe ist u.E. auf jeden Fall zu reduzieren. S2: Die dargestellte Baufläche liegt mind. zur Hälfte lt. Bayernatlas im LSG. Diese LSG-Fläche muss als Wald erhalten werden. S3.2.: Die Wohnbaufläche ist zumindest in der Größe kritisch zu sehen. Nach einer korrekten Bedarfsermittlung wäre dies mehr als die Gesamtfläche des Bedarfs. Die Größe sollte daher reduziert werden. S5: Liegt im LSG und Bannwald und wird deshalb abgelehnt. S23: Die Fläche wird wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet abgelehnt. Eine Ausweisung ist nicht verantwortbar. S27: Ein Bedarf an Gewerbeflächen ist ebenso nachzuweisen wie ein Wohnbaulandbedarf. S28: wird abgelehnt, da die Fläche nach der Bedarfsermittlung nicht benötigt wird. L9: Diese innerörtliche Grünfläche mit Gehölzstrukturen und Vorkommen von europarechtlich geschützter Fauna (Vögel wie z.B. Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke, Fledermäuse) wird kritisch gesehen und sollte als solche erhalten bleiben.</p> <p>Fauna und Flora: Es erfolgt bei einer Neuaufstellung des FNPs normalerweise keine Erhebung besonders wertgebender Tiere und Pflanzen. Allerdings gibt es mit der Artenschutzkartierung eine Datengrundlage, die vorhanden und leicht zugänglich ist. Nach den</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			vorliegenden Informationen wurden diese Daten nicht eingearbeitet. Nachdem eine Neubautätigkeit aber erhebliche Einwirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen haben kann, ist eine Einarbeitung dieser Daten u.E. zwingend notwendig. Beispiele sind die Gewerbefläche S27, in deren Wirkraum es Nachweise von Kiebitz gibt und die Feldvogelkullissen westlich Harm und nördlich Leerstetten.	
28	Landesbund für Vogelschutz, in Bayern e.V.	09.12.2022	<p>Im Folgenden macht die Kreisgruppe Roth-Schwabach des Landesbund für Vogelschutz die unten aufgeführten Vorschläge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehendes Neubaugebiet in Leerstetten neben der Grundschule Bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen wurde ein Wendehals-Platz in der kleinen Streuobstfläche nicht berücksichtigt. Der Wendehals ist eine Projektart der LBV-Kreisgruppe im Landkreis Roth seit 2015. Wir schlagen vor, zwei Wendehals-Nistkästen der Fa.Hasselfeldt in einem für die Art geeigneten Lebensraum bei den Harmer Weihern (mit Altnachweis eines rufenden Wendehalses) anzubringen. Die fachgerechte Bestellung und das Aufhängen würde die LBV-Kreisgruppe übernehmen. 2. Geplantes Neubaugebiet „Oberlohe“ Der LBV hat hier nach Flächeneinsicht und Langzeitbeobachtungen seit 2008 keine Einwendungen. Ein ehemaliges Vorkommen der Heidelerche existiert bereits seit Jahren nicht mehr. Für die noch vorhandenen 2 Feldlerchen-Reviere wären benachbart sinnvoll Lerchenfenster einzurichten. 3. Der LBV begrüßt ausdrücklich die geplanten und bereits begonnen Arbeiten bei der Ökokontofläche „Wendelsbuck“ als Trittstein für Raufußhühner. 4. Der LBV bietet an, sensible Bereiche des EU-Vogelschutzgebietes im Gemeindegebiet kartenmäßig bis Anfang 2023 darzustellen. 5. Es wurde am Rande des FNP-Gesprächs nochmals eindringlich auf die fundamentale Bedeutung des qualitativ hochwertigen Grundwassers für die Bevölkerung nicht nur im Südlichen Reichswald hingewiesen. Ein weiterer Großverbraucher wie das ICE-Ausbesserungswerkes oder auch der Schadwasser-Eintrag durch extreme Flächenversiegelung (Allersberger Sonderfläche für das Logistik-Unternehmen amazon gleich am Rande des Reichswaldes) kann hier bei gleichzeitigen fallenden Grundwasserständen die Trinkwasser-Versorgung von ca. 200.000 Menschen durcheinander bringen bzw. sogar gefährden. Von dieser Entwicklung kann auch die Wasserversorgung der Brunnbachgruppe betroffen sein. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Zu 1.: Das Anbringen von Nistkästen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes. Zu 2. Die Beobachtung wird als Hinweis in die Begründung bzw. den Umweltbericht übernommen. Die Punkte 3 bis 5 werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsplan werden schützenswerte Bereiche in Bezug auf den Vogelschutz eingearbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
34	EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth	20.12.2022	nach Durchsicht der Unterlagen haben wir keine Einwendungen zum derzeitigen Stand der Planungen. Folgende Anregungen möchten wir geben. - Grundsätzlich sollten bei den Planungen immer die Möglichkeiten der Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere für die Beheizung, z.B. durch Sonnenenergie oder durch Nahwärmenetze, bei zu Errichtung geplanter Gebäude beachtet werden - Vor weiterer Versiegelung von freien Flächen sollte zunächst versucht werden ggf. vorhandene Leerstände wieder zu nutzen - Bei der Planung von zukünftigen Verkehrswegen sollten ausreichende Flächen für den Radverkehr aber auch für öffentliche Verkehrsmittel vorgesehen werden. - Es sollten großzügige Grünflächen und Windschneisen zur Belüftung der Wohn- und Gewerbegebiete insbesondere für die Sommermonate vorgesehen werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Themenkarte Klima und Luft stellt Windschneisen dar; Der Markt Schwanstetten strebt die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen bereits an.
35	N-ERGIE Netz GmbH	27.12.2022	in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Wir empfehlen Ihnen unsere übergeordneten Anlagen (Stromfreileitungen 110-kV und 20-kV, die erdverlegten 20-kV Leitungen sowie die Gashochdrucktrassen) in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen. Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich derzeit keine Planungen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Stromfreileitungen von 110 kV und Gashochdrucktrassen werden nachrichtlich im Flächennutzungsplan übernommen. Auf die Darstellung sämtlicher 20 kV-Leitungen wird aufgrund der Maßstabsebene des FNP zugunsten der Lesbarkeit verzichtet.
37	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Süd - PTI 13 Nürnberg	12.12.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	
38	PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft und Fremdplanungsbeteiligung	14.12.2022	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> · OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen · Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen · Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg · Mitteleuropäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen · Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen · Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund · Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen · Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
40	Vodafone GmbH, Bayern Nord	12.01.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
41	Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Bayern	30.11.2022	Leider gehört Markt Schwanstetten nicht zu unserem Einzugsgebiet. Bitte wenden Sie sich an die Gemeinde vor Ort um den Netzbetreiber in Erfahrung zu bringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
42	TenneT TSO GmbH	02.12.2022	die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
44	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Kompetenzteam Baurecht	05.12.2022	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Planverfahren. Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
45	Zweckverband zur Wasserversorgung Schwarzachgruppe	11.01.2023	Die im Versorgungsbereich des Zweckverbandes vorgesehenen Erweiterungsgebiete können grundsätzlich versorgt werden. Bei Vorliegen eines Bebauungsplanentwurfes ist im Einzelfall zu prüfen, mit welchen Maßnahmen und in welchem Umfang die Versorgung erfolgen kann. Eine verbindliche Festlegung kann erst im konkreten Planungsfall getroffen werden. Wir bitten Sie deshalb, den Zweckverband bei Aufstellung der Bebauungspläne frühzeitig mit einzubinden. Zu 1.1.9 Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete haben wir unser begleitendes hydrogeologisches Institut Dr. Reiländer GmbH um fachliche Prüfung gebeten: Der Flächennutzungsplan betrifft zwei Gewinnungsgebiete des ZV Schwarzachgruppe: · Wasserschutzgebiet Großschwarzenlohe-Süd, Brunnen ZVS-VII und ZVS-VIII (Kennnummer: 2210/6632/60000) · Wasserschutzgebiet Schwand, Brunnen Schw-1, Schw-2 und Schw-3 (Kennnummer: 2210/6732/00067) Die Auswirkungen auf diese beiden Gebiete werden getrennt betrachtet. Wasserschutzgebiet Großschwarzenlohe-Süd, Brunnen ZVS-VII und ZVS-VIII (Kennnummer: 2210/6632/60000)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Angaben und Darstellungen zum Trinkwasserschutzgebiet Schwand werden im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan einschließlich der Begründung und Umweltbericht überarbeitet. Ebenso werden die Möglichkeiten des Hochwasserrückhalts in den Themenkarten des Landschaftsplanes aktualisiert. Die Trinkwasserschutzgebiete werden als Restriktionsfläche für die Errichtung von Freiflächenanlagen ergänzt bzw. aktualisiert. Eine weitere Beteiligung des Zweckverbandes erfolgt bei konkreten Bauvorhaben.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Die Flurstücke 298, 300 und 300/2 (Gmk. Leerstetten, Gde. Schwanstetten) des Schutzgebietes befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des vorgestellten Flächennutzungsplanes. Seine Begründung mit Umweltbericht verweist auf die Bestimmungen in der aktuell gültigen Verordnung vom 30.06.2014.</p> <p>Auf verschiedenen Karten des Flächennutzungsplans (Vorentwurf, Änderungs- und Entwicklungsflächen, Landschaftsplan Themenkarten 2-5) sind die Bereiche des Wasserschutzgebietes als Wald gekennzeichnet. Weiterhin sind die Flächen des Wasserschutzgebietes Teil der Restriktionsflächen für Freiflächensolaranlagen. Beides ist aufgrund ihrer günstigen Wirkung auf den Grundwasserschutz zu begrüßen und sollte beibehalten werden.</p> <p>Insgesamt sind von der Aktualisierung des Flächennutzungsplans keine direkten negativen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet der Brunnen ZVS-VII und ZVS-VIII zu erwarten. Sollten im Anstrombereich der Brunnen (östlich der Brunnen) außerhalb des Wasserschutzgebietes Änderungen der Flächennutzungen vorgesehen werden, z. B. die Errichtung von Freiflächensolaranlagen, sollten mögliche Auswirkungen auf die Brunnen des ZV Schwarzachgruppe vorsorglich geprüft werden. Eine Beteiligung des ZV Schwarzachgruppe im Genehmigungsverfahren wäre im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung sinnvoll.</p> <p>Wasserschutzgebiet Schwand, Brunnen Schw-1 Schw-2 und Schw-3 (Kennnummer: 2210/6732/00067)</p> <p>Das aktuell gültige Schutzgebiet wurde am 22.11.2019 rechtsgültig mit Lageplan und Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Roth veröffentlicht und befindet sich, mit Ausnahme des Flurstückes 1563/32 (Gmk. Leerstetten, Gde. Soos), im Geltungsbereich des geplanten Flächennutzungsplanes. Dessen Begründung mit Umweltbericht verweist auf die Bestimmungen des ursprünglichen Wasserschutzgebietes vom 18.05.1982 (Abbildung 1). Diese ist nicht mehr gültig und weist eine andere Ausdehnung und andere Auflagen auf. Weiterhin wurde ein neues Wasserwerk in Schwand errichtet. Im Flächennutzungsplan ist noch der alte Standort verzeichnet (Abbildung 1).</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanes müssen die aktuell gültige Fassung des Trinkwasserschutzgebietes und die korrekte Lage der Versorgungseinrichtungen berücksichtigt werden.</p> <p>Auf verschiedenen Karten des Flächennutzungsplans (Vorentwurf, Änderungs- und Entwicklungsflächen, Landschaftsplan Themenkarten 2-5) bleiben die bisherigen Waldgebiete im Wasserschutzgebiet Schwand unverändert. Dies ist aufgrund ihrer günstigen Wirkung auf den Grundwasserschutz zu begrüßen und sollte beibehalten werden.</p> <p>Auf dem Flurstück 558, Gmk. Schwand, Gde. Schwanstetten, ist eine Ausgleichsfläche verzeichnet (Vorentwurf, Landschaftsplan Themenkarte 5). Auf Basis von Vor-Ort-</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Begehungen handelt es sich dabei um eine Streuobstwiese. Diese Nutzung ist mit dem Grundwasserschutz und der aktuell gültigen Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar. Der Vorentwurf sowie Landschaftsplan, Themenkarte 2 und 5 berücksichtigen das Thema Hochwasserschutz. Das Wasserschutzgebiet Schwand ist zu einem großen Teil als wassersensibler Bereich gekennzeichnet (Abbildung 2). Die Ausdehnung im Flächennutzungsplan wurde aus Informationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt übernommen und kennzeichnet den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. (https://www.lfu.bayern.de/umweltdatenheo-datendienste/index_detail.htm?id=c9ad9685-752046eb-9f34-09166bf186a7&profil=WMS, zuletzt abgerufen am 05.12.2022). Daraus kann abgeleitet werden, dass für große Teile des Wasserschutzgebietes Schwand bereits ohne zusätzliche Maßnahmen ein erhöhtes Risiko für Überschwemmungen besteht. Die Ausdehnung des wassersensiblen Bereiches legt u. a. einen Zusammenhang mit dem lokalen Vorfluter Hembach nahe.</p> <p>Hochwasser kann generell ein Risiko für eine Wasserversorgung darstellen, da durch die längere Verweilzeit in einem Schutzgebiet oder Anstrombereich potentiell anthropogen beeinflusstes oder mikrobiell belastetes Oberflächenwasser vermehrt in den Untergrund und damit in den genutzten Grundwasserleiter einsickern kann. Im Gebiet Schwand besteht allerdings eine wirksame Deckschicht, in die die Abdichtungen der vorhandenen Brunnen eingebunden sind, so dass hierdurch eine Gefährdung nahezu ausgeschlossen ist. Sollte es jedoch zu Überflutungen von nicht gesicherten Schächten/Privatbrunnen kommen, kann eine Gefährdung des Grundwasserleiters nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Effekt des bereits vorhandenen wassersensiblen Bereichs sollte im Bereich des Wasserschutzgebietes und des Grundwasseranstroms keinesfalls verstärkt werden. Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Möglichkeiten des Hochwasserrückhalts (Abbildung 2), die z. T. nur wenige Meter von den Brunnen Schw-1 und Schw-2 entfernt sind, stellen damit ein nicht kalkulierbares Risiko für die Sicherstellung der Trinkwassergewinnung Schwand dar. Aus Sicht des ZV Schwarzachgruppe sollten die Möglichkeiten des Hochwasserrückhalts in den Schutzzonen II und III aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden.</p> <p>Sollten im Anstrombereich der Brunnen außerhalb des Wasserschutzgebietes Maßnahmen zum Hochwasserrückhalt geplant werden, wären mögliche Auswirkungen auf die Brunnen des ZV Schwarzachgruppe vorsorglich zu prüfen. Eine Beteiligung des ZV Schwarzachgruppe im Genehmigungsverfahren wäre im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung sinnvoll.</p> <p>Das bis 2019 gültige Wasserschutzgebiet Schwand, das im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurde, ist als Restriktionsfläche für Solaranlagen vorgesehen. Dies macht deutlich, dass die Planer die Risiken der Errichtung und des Betriebes von Freiflächensolaranlagen für den Grundwasserschutz berücksichtigt haben. Die in der Neuaufstellung des</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Flächennutzungsplanes vorgesehenen Potentialflächen für Freiflächensolaranlagen befinden sich allerdings z. T. in der aktuell gültigen Ausdehnung des Trinkwasserschutzgebietes, Zone III (Abbildung 3).</p> <p>Die entsprechenden Potentialflächen innerhalb des Schutzgebietes sind aus Sicht des ZV Schwarzachgruppe aus dem Flächennutzungsplan zu streichen und als Restriktionsflächen für Solaranlagen zu bezeichnen, da andernfalls eine Verschlechterung der Schutzfunktion der Deckschichten zu besorgen ist.</p> <p>Die aktuell gültige Wasserschutzgebietsverordnung beschränkt die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Zone III durch folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Punkt 1.1: Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche: verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung: Verboten im gesamten Wasserschutzgebiet. · Punkt 1.2: Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen. In Zone III: nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird · Punkt 1.4: Durchführung von Bohrungen: nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe · Punkt 2: Anlagen nach §62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern: In Zone III nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind. · Punkt 5.1: bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. In Zone III: nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt <p>Laut Merkblatt 1.2/9 des Bayerischen Landesamt für Umwelt ist eine Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Wasserschutzgebieten nur möglich, wenn insgesamt keine Verschlechterung der Schutzfähigkeit zu besorgen ist. Dies kann für das Wasserschutzgebiet Schwand nicht garantiert werden, da die Schutzfunktion im Wesentlichen durch eine tonige Deckschicht in wenigen Metern Tiefe (Schw-1: 4,7 m u. GOK) gewährleistet wird. Über die Gründung oder vorausgehende Erkundungsbohrungen für die Solaranlage könnten Eintragswege in den Aquifer durch diese Tonlage hindurch geschaffen werden. Bei einem</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Schadensfall in der Anlage könnten wassergefährdende Öle (Merkblatt 1.2/9) in das genutzte Grundwasservorkommen gelangen.</p> <p>Sollten im Anstrombereich der Brunnen außerhalb des Wasserschutzgebietes Freiflächen-solaranlagen geplant werden, wären mögliche Auswirkungen auf die Brunnen des ZV Schwarzachgruppe vorsorglich zu prüfen. Eine Beteiligung des ZV Schwarzachgruppe im Genehmigungsverfahren wäre im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung sinnvoll.</p>	
46	Kreisbrandrat Christian Mederer	31.01.2023	<p>der o.a. Neuaufstellung des FNP wird unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zugestimmt:</p> <p>1. Zufahrten zu den Grundstücken / Gebäuden Die Zufahrtsstraßen und Zugänge zu einzelnen Liegenschaften sind nach den „Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“ zu errichten. Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr entsprechend der o.a. Richtlinie auf Grundstücken angelegt werden. Die direkte Zugänglichkeit zu den Gebäudegrundstücken muss gewährleistet sein. Diese dürfen nicht durch bauliche Anlagen etc. behindert, bzw. eingeschränkt werden. Ggf. erforderliche Grunddienstbarkeiten und grundbuchrechtliche Sicherungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>2. Hilfsfrist Auf die Einhaltung der gesetzlich verankerten Hilfsfrist und die damit verbundenen „Aufstellung“ gemeindlicher Feuerwehren, welche unter Punkt 1.2 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) vom 28.09.2020 beschrieben ist, wird verwiesen.</p> <p>3. Löschwasserversorgung Für die Versorgung des Gemeindegebietes ist der Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) vom 28.09.2020 zu beachten. Ergänzend dazu sind die Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W 405 sowie die Publikation „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. einzuhalten.</p> <p>4. Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr Soll der zweite Flucht- und Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr erfolgen (kein baulicher zweiter Flucht- und Rettungsweg im Gebäude vorgesehen / vorhanden), so ist sicherzustellen, dass jede Nutzungseinheit entweder mit tragbaren Leitern anleiterbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Brüstungshöhe maximal 8m über Geländeoberfläche und 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte sind in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und Erschließungsplanung relevant. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> · Aufstellfläche gesichert, nicht durch Nebenanlagen und/oder Bepflanzungen beeinträchtigt oder durch die Drehleiter DLK 23-12 anleiterbar ist: · Zufahrt der DLK gesichert (Richtlinien über Flächen der Feuerwehr) und · Aufstellfläche mit Erreichbarkeit der Nutzungseinheit gesichert ist. <p>5. Hausnummernzuteilung, Zuordnung Häuser müssen eindeutig einem Straßenzug (Straßennamen) etc. zugeteilt werden können. Eine eindeutige Hausnummernzuteilung etc. muss erfolgen. Die Identifizierung der einzelnen Wohngebäude muss ersichtlich sein. Ansonsten sind örtlich angebrachte Übersichts-/Lagetafeln etc. in Verbindung mit einem Feuerwehrplan vorzusehen.</p> <p>6. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen Speziell für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen geben wir folgende Punkte bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Zufahrt zu jedem Solarfeld ist gemäß Richtlinie über „Flächen für die Feuerwehr“ ausulegen. <p>Diese muss tages- und jahreszeitliche unabhängig sichergestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solarfelder müssen eindeutig identifizierbar sein. Daher ist an der Hauptzufahrt eine sichtbare, eindeutige Bezeichnung des Solarfeldes anzubringen. - Für jedes Solarfeld ist ein separater Feuerwehrplan als Übersichtsplan zu erstellen. - Aufgrund von diversen Örtlichkeiten mit entsprechenden Entfernungen von Solarfeldern zu Ortsgebieten mit Feuerwehrgerätehausstandorten und Löschwasserversorgungseinrichtungen, kann ggf. für derartige Anlagen der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfeleistung inkl. Rettung von Menschen aus den Anlagen nicht, bzw. nicht immer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist gewährleistet werden. Nähere Details werden im Rahmen der dazugehörigen Bauleitplanung (Bebauungsplanaufstellung) gegeben. <p>7. Rauchwarnmelder Auf die Rauchwarnmelderpflicht gem. Art. 46 der Bayerischen Bauordnung wird hingewiesen.</p>	

aufgestellt:
Nürnberg, 11.01.2024
TB MARKERT